



Brüssel, den 22.2.2012
C(2012) 1014 endgültig

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (KOM(2011) 32 endg.) und bedauert es, erst jetzt darauf antworten zu können.

Die Kommission begrüßt die dahingehende Zustimmung des Bundesrats, dass die Verwendung von PNR-Daten zur Verhütung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität geregelt werden sollte.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrats, dass der Vorschlag ein Höchstmaß an Datenschutz gewährleisten sollte. Mit dem Vorschlag soll unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Sicherheit gewährleistet werden. Nach Überzeugung der Kommission ist ihr Vorschlag ausgewogen und angemessen.

Die Kommission nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme eine Reihe von Fragen anspricht, auf die im Folgenden eine Antwort gegeben werden soll.

Die EU hat Maßnahmen zur Erhebung und zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen Stellen erlassen. Diese Maßnahmen haben sich zwar als zweckmäßig erwiesen, zielen jedoch in erster Linie auf Daten über bereits verdächtige Personen ab, d. h. Personen, die den Strafverfolgungsbehörden „bekannt“ sind. Beispiele für solche Maßnahmen sind das Schengener Informationssystem (SIS) und das Visa-Informationssystem (VIS). Ein weiteres Beispiel ist die API-Richtlinie, auch wenn es hier eher um Bereiche wie Grenzkontrolle und Migration als um Belange der Strafverfolgung geht. Durch diese Maßnahmen können die Strafverfolgungsbehörden ihnen „unbekannte“ Personen jedoch nicht so gut identifizieren wie durch die Auswertung von PNR-Daten. Mithilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus aus einer anderen Perspektive angehen, als dies durch die Verarbeitung sonstiger Kategorien personenbezogener Daten möglich ist. Alle diese Fragen sind sowohl in dem Vorschlag als auch in der beigefügten Folgenabschätzung sorgfältig geprüft und eingehend erläutert worden.

*Herrn Horst SEEHOFER
Präsident des Bundesrats
Leipziger Straße 3 – 4
D-10117 Berlin*

Kriminalität und Terrorismus fügen den Opfern, der Gesellschaft, der Wirtschaft und dem Sicherheitsempfinden der Bürger in der EU schweren Schaden zu. Allein die Verwendung illegaler Drogen kostet jährlich Tausenden von Menschen in der EU das Leben, und im Jahr 2008 bezifferten 22 Mitgliedstaaten die ihnen durch Drogenkriminalität entstandenen Kosten auf 4,2 Mrd. EUR.

PNR-Daten werden bereits in vielen Mitgliedstaaten erfolgreich zur Verhütung und Bekämpfung schwerer Kriminalität und terroristischer Straftaten verwendet. So hat Belgien der Kommission mitgeteilt, dass 95 % der 2009 beschlagnahmten illegalen Drogen ausschließlich oder überwiegend auf die Auswertung von PNR-Daten zurückgingen. In Schweden beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf 65-75 %. Frankreich übermittelte ähnliche Zahlen. Die Auswertung von PNR-Daten hat sich auch bei der Aufdeckung und Zerschlagung von Terrornetzen und kriminellen Menschenhändlernetzen als äußerst hilfreich erwiesen.

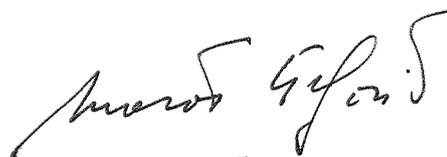
Die vorgeschlagene Dauer der Datenspeicherung von fünf Jahren stellt aus Sicht der Kommission ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der Strafverfolgung und den Belangen des Datenschutzes her. Festzustellen ist, dass die Kommission erstmals eine Bestimmung einbezogen hat, wonach die Daten nach einer sehr kurzen Frist von 30 Tagen nach Übermittlung anonymisiert werden. Dieser Grundsatz untermauert die Verhältnismäßigkeit des Vorschlags und stärkt den Schutz personenbezogener Daten. Im Hinblick auf die Bemerkungen des Bundesrats zu den Kriterien für die Anonymisierung von Daten wird die Kommission die damit verbundenen Vorschläge berücksichtigen, wenn sie diesen Vorschlag mit dem Europäischen Parlament und dem Rat erörtert. In Bezug auf die Länge des Speicherungszeitraums ist die Kommission jedoch der Überzeugung, dass für jede Datenart im Einzelnen zu bewerten ist, welche Speicherfrist angemessen erscheint. Im Falle von PNR-Daten ist eine entsprechend lange Vorhaltezeit erforderlich, damit die Daten korrekt und sachdienlich ausgewertet werden können.

Bezüglich der Kriterien für die Verarbeitung von Fluggastdaten vertritt die Kommission die Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte, diese anhand der eigenen Sicherheitsbedrohungen und Gegebenheiten festzulegen. Diese Bedrohungen und Gegebenheiten variieren innerhalb der EU. Wichtig ist auch, dass die Vertraulichkeit der Kriterien für die Bewertung von Fluggastdaten gewahrt bleibt. Selbstverständlich können diese Kriterien von der nationalen Aufsichtsbehörde überprüft und überwacht werden.

Schließlich darf ich Ihnen versichern, dass die Kommission die weiteren Bemerkungen des Bundesrats bei der Erörterung des Vorschlags mit dem Europäischen Parlament und dem Rat berücksichtigen wird.

Ich freue mich auf die Fortsetzung unseres politischen Dialogs.

Mit freundlichen Grüßen



Maroš Šefčovič
Vizepräsident